



NR. 365 | 07.05.2020

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

zur Befreiung vom Mobilitätsbeitrag

der Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste

vom 28.04.2020



Gemäß § 49 Absatz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) und § 5 Absatz 2 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste vom 12.07.2017 hat die Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

§ 1

(1) Aufgrund materieller Bedürftigkeit können Studierende der Folkwang Universität der Künste von der Zahlung des Mobilitätsbeitrags nach § 5 Absatz 2 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung befreit werden.

(2) Über eine Befreiung entscheidet der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) aufgrund eines schriftlichen Antrags. Hierzu bildet der AStA einen dreiköpfigen Ausschuss (Härtefallausschuss), der die Anträge prüft.

(3) Der Antrag muss mindestens enthalten:

- Name,
- Matrikelnummer,
- Studiengang, in welchem man an der Folkwang Universität der Künste eingeschrieben ist,
- Anschrift während des Semesters,
- Darstellung der sozialen Verhältnisse der Antragstellenden.

Alle Antragstellenden sind verpflichtet, ihre Einkommens- und Vermögenssituation wahrheitsgemäß darzulegen. Hierzu gehört auch das Einkommen einer*ines Ehepartner*in. Der Antrag auf Befreiung muss eine ausführliche Begründung enthalten, warum die Zahlung des Beitrages nach § 5 Absatz 2 Beitragsordnung eine unzumutbare soziale Härte darstellen würde.

(4) Die Befreiung wird für ein Semester gewährt. Wurde der Mobilitätsbeitrag bereits gezahlt, erstattet der AStA den Betrag.

§ 2

(1) Die Befreiung vom Mobilitätsbeitrag kann auf Antrag an den Härtefallausschuss des AStA im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet werden. Der Antrag kann nur bewilligt werden, wenn die Antragstellenden unverschuldet in eine soziale Härtefrage gekommen sind.

(2) Der Härtefallausschuss bearbeitet die Anträge auf Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages nach eindeutigen und gleichen Kriterien und entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.



§ 3

(1) Die Anträge müssen spätestens 14 Kalendertage nach dem Ende der Rückmeldefrist beim AStA eingereicht worden sein.

(2) Studienanfänger*innen sind berechtigt, bereits nach Erhalt des Zulassungsbescheids und Annahme des Studienplatzes einen Antrag auf Befreiung vom Mobilitätsbeitrag beim Härtefallausschuss des AStA zu stellen.

(3) Die Entscheidung über die Anträge hat innerhalb von 14 Kalendertagen zu erfolgen.

(4) In besonderen Notsituationen, die potenziell alle Studierende betreffen (z.B. Einflüsse höherer Gewalt), kann die Frist zur Einreichung der Anträge durch einen Beschluss des Studierendenparlaments für das betroffene Semester verlängert werden. Der Beschluss enthält auch die Dauer der Verlängerung.

§ 4

Als Beschwerde- und Kontrollinstanz gegenüber dem AStA fungiert der Vorsitz des Studierendenparlaments der Folkwang Universität der Künste.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung zur Befreiung vom Mobilitätsbeitrag vom 12.07.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 28.04.2020.

Essen, den 06.05.2020
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob